

Gesellschaftervertrag

gemeinnützige Energypedia UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: energypedia UG (haftungsbeschränkt)
2. Sitz der Gesellschaft ist Eschborn

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Internationalen Zusammenarbeit durch Wissens- und Technologietransfer und die Förderung der Verbreitung von erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Energieeffizienz.
Durch den Wissens- und Technologietransfer oder durch direkte Förderung der genannten Bereiche, sollen Menschen in den sogenannten Entwicklungsländern in die Lage versetzt werden, Technologien der erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen der Energieeffizienz zur Verbesserung ihrer Lebenssituation einzusetzen (die Nutzung von erneuerbaren Energien kann z.B. einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitssituation leisten, wenn z.B. solarbetriebenes elektrisches Licht das Verbrennen von fossilen Brennstoffen zur Beleuchtung ersetzt).
Jedoch ist auch zu beachten, dass im Bereich erneuerbare Energien die Übergänge zwischen Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländern fließend, teilweise sogar konträr zur wirtschaftlichen Situation der Länder sind. Daher steht die Plattform energypedia ausdrücklich allen Menschen weltweit zur Verfügung.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. den Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebes der Internetplattform www.energypedia.info zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte über erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Freie Inhalte im Sinne der Gesellschaft sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos und frei zu verbreiten und zu bearbeiten).
 - 3.2. die Erstellung, Sammlung und Verbreitung freier Inhalte zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in selbstloser Tätigkeit durch die gemeinnützige energypedia Gesellschaft. Dazu wird die Gesellschaft selbst tätig, indem sie Inhalte selbst erstellt, sammelt und über die Wiki-Internetplattform www.energypedia.info kostenlos und frei zur Verfügung stellt.

- 3.3. die gezielte Förderung von Projekten durch Energieexperten, Institutionen weltweit (vor allem in den sogenannten Entwicklungsländern) und Studenten (z.B. durch Stipendien für Studien, Bachelor und Masterarbeiten, Seminare, Auslandsaufenthalte zu Forschung und Weiterbildung). Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.4. die Organisation und Veranstaltung von Workshops und Kongressen (vorwiegend in den so genannten Entwicklungsländern) zum Informationsaustausch und zum gemeinsamen Lernen für Energieexperten und -expertinnen weltweit.
- 3.5. gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den sogenannten Entwicklungsländern, so dass eine breite Öffentlichkeit Zugang zu freiem Wissen bzw. freien Inhalten zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz über die Plattform www.energypedia.info erhält.
- 3.6. die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz und Wikis zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.
- 3.7. die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz und speziell zu Wikis. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.
- 3.8. die Verbreitung von Freiem Wissen zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in anderer Form, speziell in gedruckter Form oder in Form von Dokumenten und Dateien, die auf Computern oder mobilen Geräten genutzt werden können, die nur eingeschränkter Zugang zum Internet haben.
- 3.9. die gezielte Förderung von Maßnahmen zur Verbreitung von erneuerbaren Energietechnologien und Maßnahmen der Energieeffizienz weltweit durch finanzielle Zuschüsse oder Beratung.
- 3.10. die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Seminaren zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr von der Eintragung bis 31.12.2011.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.000 (in Worten: Euro siebentausend).
2. Gesellschafter sind
Robert Heine mit einer Stammeinlage von 3.360,00 Euro,
Andreas Michel mit einer Stammeinlage von 2.070,00 Euro,
Sascha Müller mit einer Stammeinlage von 1.070,00 Euro und
Kilian Reiche mit einer Stammeinlage von 500,00 Euro.
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie in §§ 2, 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden sowie einen 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende leitet der Gesellschafterversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende, stellt eine Anwesenheitsliste auf, die er bzw. sie zu unterschreiben hat. Die Liste enthält die Namen der Gesellschafter und ihrer Vertreter.
5. Alljährlich findet spätestens im Juni eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
6. In der ordentlichen Gesellschaftervertretung erstattet die Geschäftsführung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Geschäftslage und -entwicklung.
7. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.
8. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebener Briefe an den/die Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagungsordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen auf eine Frist von mindestens einer Woche verkürzt werden.
9. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Erwerb eigener Geschäftsanteile
- Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung, Überwachung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern
- Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura
- Genehmigung und Überwachung des Wirtschafts-, Stellen-, und Investitionsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
- Gewinnverwendung
- die Beteiligung an anderen Unternehmen; Berufung und Entsendung von Geschäftsführern bzw. Organmitgliedern in anderen Unternehmen, soweit die Gesellschaft erhebliche Kapitalanteile hält
- Wahl des Abschlussprüfers (sofern erforderlich)
- Eröffnung und Schließung von Betriebsteilen
- Tarifverträge
- Darlehens- und Wechselverträge
- Grundstücksgeschäfte jeder Art
- Bürgschaften

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Auch ohne ordnungsmäßige Einladung ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz und dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
 - Auflösung der Gesellschaft
6. Folgender Beschluss bedarf einer Zustimmung von 50% der abgegebenen Stimmen
 - Bestellung der Geschäftsführer
7. Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den 1. Vorsitzenden, stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden, bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter
 - Tagesordnung und Anträge
 - das Ergebnis der Abstimmung sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Angaben zur Erledigung sonstiger Anträge
8. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden, stellvertretend von dem 2. Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von 30 Tagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Protokolls an gerechnet, zulässig.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach den §§ 2, 3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
3. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der/Die Geschäftsführer erhalten/ erhält eine Dienstanweisung.
5. Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse der Gesellschaftsorgane gebunden.
6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat.
2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst oder, nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.
3. Bei Tod eines Gesellschafters sind die Erben verpflichtet, der Gesellschaft selbst oder, nach dieser den übrigen Gesellschaftern den erlangten Geschäftsanteile anzubieten.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen des/der betroffenen Gesellschafter/s mit dessen Zustimmung jederzeit beschließen.
2. Die Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter/s ist nicht erforderlich, wenn
 - über das Vermögen des/der Gesellschafters/in das Insolvenzverfahren angeordnet und eröffnet ist,

- die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des/der Gesellschafters/in betrieben ist,
 - in der Person des/der Gesellschafters/in ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/der betroffenen Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der/die Gesellschafters/in eine ihm/ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.
 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne Stimmrecht des/der betroffener Gesellschafter/s gefasst.
 5. Für den Fall einer Liquidation sind der/die Geschäftsführer für das Amt des/der Liquidators/en berufen. Abweichend von Vorstehendem kann die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator bestimmen.
 6. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters ist gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, sowie diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Aufwand in Höhe von ca. 2500 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung des Gesellschaftervertrages durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.